

Satzung

für den „*Jagdverband Rügen e.V.*“ im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Artikel 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ *Jagdverband Rügen e.V.*“ im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Er wird im Folgenden kurz *JV Rügen e.V.* genannt.

- (2) Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen. Die Anschrift des Vereins ist generell identisch mit der Wohnanschrift des jeweiligen Vorsitzenden des Vereins.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. (eingetragen unter Nummer 337 beim Amtsgericht Bergen)

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele des *JV Rügen e.V.* sind:

1. Ziele

- Die Vertretung der Interessen aller Mitglieder nach geltendem Recht.
- Der Schutz und die Pflege der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage für eine artenreiche, freilebende Tierwelt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Umwelt-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutzes.
- Die Hege und Bewirtschaftung gesunder, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landwirtschaftlicher Nutzer angemessener Wildtierpopulationen nach einheitlichen Grundsätzen zur wirtschaftlichen Nutzung des Wildes und zur Verhütung von Wildschäden.
- Enge Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen, die sich der Natur-, Tier- und

Pflanzenwelt, der Landeskultur und der Umwelt sowie ihres Schutzes verschrieben haben, bei Wahrung berechtigter Interessen von Land- Forst- und Fischereiwirtschaft.

2. Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich der *JV Rügen e.V.* folgenden Aufgaben:

- Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums in seiner jagdpraktischen und jagdkulturellen Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, Jagdpraxis und jagdliches Schießen, Jagdkultur einschließlich des Jagdhornblasens und des jagdlichen Schrifttums

- Förderung des Jagdhundwesens als ein wesentlicher Bestandteil weidgerechter Jagdausübung

- Förderung der Falknerei als eine Jagdart von jagdpraktischem und jagdkulturellem Wert, unter besonderen jagdlichen Bedingungen

- Unterstützung und rechtliche Betreuung seiner Mitglieder und Organe bei Streit- und Rechtsfällen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des *JV Rügen e.V.*

3. Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten im Sinne des Abs.1 Ziff. 1-3

4. Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses

5. Natur- und Umweltbildung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

(2) Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit des *JV Rügen e.V.* ist ebenso ausgeschlossen, wie die Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.

(3) Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins:

1. Die Durchführung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele des *JV Rügen e.V.* dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des *JV Rügen e.V.* ist ehrenamtlich.

Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.

4. Die Auflösung des *JV Rügen e.V.* kann nur in einer eigenen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Wald und Wild in M-V“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 3

Umfang und Gliederung

- (1) Der *JV Rügen e.V.* umfasst die Gebiete der Inseln Rügen und Hiddensee.
- (2) Der *JV Rügen e.V.* gliedert sich in die Hegeringe.
Die Anzahl und Namen der Hegeringe werden nach Bildung als Anlage nachgereicht.
- (3) Bei Bedarf können durch den Vorstand des *JV Rügen e.V.* andere Regelungen getroffen werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Der *JV Rügen e.V.* hat ordentliche-, außerordentliche- und Ehren- Mitglieder.

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines Jagdscheines oder jedem, der zu Erwerbung eines Jagdscheines nach § 15 (5) des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist und auf dem Gebiet der Inseln Rügen und Hiddensee seinen Wohnsitz oder sein Revier hat, erworben werden.

- (2) Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner des *JV Rügen e.V.* und Förderer des Weidwerkes aufgenommen werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste, durch den Vorstand des *JV Rügen e.V.* verliehen.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand des *JV Rügen e.V.* Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats, Berufung beim Präsidium des LJV M/V zulässig, das endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme in den *JV Rügen e.V.* wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und erkennt die Satzung dieses Verbandes und die Disziplinarordnung als für sich verbindlich an.

Über den kooperativen Beitritt des *JV Rügen e.V.* in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereins in den *JV Rügen e.V.* entscheidet das Präsidium des LJV M/V.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Art. 2, Abs. 1, Ziff. 1 verpflichtet:

- (1) die Gesetzgebung zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes ist zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
- (2) die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen.
- (3) die gemeinnützigen Ziele und Belange des *JV Rügen e.V.* und des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des *JV Rügen e.V.* und des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
- (4) die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
- (5) die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den *JV Rügen e.V.* zu entrichten.
Mitglieder die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.

Der an den *JV Rügen e.V.* zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den *JV Rügen e.V.* selbst, für den Landesjagdverband Mecklenburg Vorpommern e.V. und den Deutschen Jagdschutz-Verband.

Anteile für die Hegeringe können im Mitgliedsbeitrag, der vom *JV Rügen e.V.* erhoben wird, zusätzlich enthalten sein oder von den Hegeringen selbst bestimmt und eingezogen werden. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen bzw. Kreisjagdverbänden, besteht die Beitragsverpflichtung zum Landesjagdverband Mecklenburg Vorpommern e.V. nur für den Hegering bzw. den *Jagdverband* des Hauptwohnsitzes.

Hauptamtlich tätige Berufsjäger zahlen den halben Jahresbeitrag.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Tod.

- (2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bis zum 30. September, beim Vorsitzenden des *JV Rügen e.V.* eingegangen sein muss.

- (3) durch Ausschluss:

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Art. 5 dieser Satzung nicht nachkommt.

2. Ein Mitglied muss gemäß § 18 der Disziplinarordnung (LJV M/V Satzung) des Landesjagdverband Mecklenburg Vorpommern e.V. ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet.

Der Ausschluss gemäß Abs. 3, Ziff. 2 erfolgt durch den Vorstand des *JV Rügen e.V.*

Dem gemäß Abs. 3, Ziff. 2 Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme, mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Vorsitzenden des *JV Rügen e.V.* durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tage des Ausschlusses oder des Austrittes gemäß Abs. 2, erlöschen die Verpflichtungen der *Jägerschaft* und die Rechte des Mitgliedes.

Gegen den Ausschluss gemäß Abs. 3, Ziff. 1, kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Präsidenten des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. eingelegt werden. Das Präsidium des Landesjagdverband Mecklenburg Vorpommern e.V. entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist im Mitteilungsblatt des Landesjagdverband Mecklenburg Vorpommern e.V. bekanntzugeben.

Artikel 7 Hegering

- (1) Zu einem Hegering gehören die in dem zuständigen *Jagdverband* des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz, oder ihr Revier in ihm haben. Bei Bedarf können durch den *Jagdverbandsvorstand* andere Regelungen getroffen werden.

(2) Organe des Hegeringes sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)

(3) Der Vorstand des Hegerings besteht aus:

1. dem Hegeringleiter
2. dem stellvertretenden Hegeringleiter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

(4) Aufgaben des Vorstandes des Hegeringes

1. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. und des *JV Rügen e.V.* sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
2. Der Vorstand des Hegeringes hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen. Sie kann unter Einhaltung dieser Frist im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. erfolgen.
3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
4. Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand des *JV Rügen e.V.* rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Vorsitzenden des *JV Rügen e.V.* oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.
5. Der Vorstand des Hegeringes beruft im Bedarfsfalle Obmänner, für die Betreuung bestimmter Sachgebiete.

(5) Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)

1. In der Hegeringversammlung sind alle anwesenden, ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt
2. Aufgaben der Hegeringversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Festsetzung des Hegering-Beitrages und ggf. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Hegeringen in der Regel einzuhalten.

Artikel 8

Organe des *JV Rügen e.V.*

(1) der Vorstand

(2) der erweiterte Vorstand

(3) die Mitgliederversammlung (Versammlung des *JV Rügen e.V.*)

Artikel 9

Vorstand

(1) Der Vorstand der *Jägerschaft* besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Vorsitzenden des Jagdverbandes für Jagdhundewesen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss

Artikel 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des *JV Rügen e.V.*
Er unterrichtet die Hegeringe und Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des

Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus, die für die Behörden und Organisationen, auf Kreisebene zuständige öffentliche Vertretung des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V., soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, oder im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V.
- (3) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. Hegeringe gefordert wird.
- (4) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung, nach Anhörung der interessierten Gruppen, Obmänner für die Öffentlichkeitsarbeit, für das jagdliche Brauchtum, für das jagdliche Schießwesen sowie im Bedarfsfall für die Abteilung Berufsjäger und die geprüften Jagdaufseher. Darüber hinaus können weitere Beisitzer berufen werden.

Artikel 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des *JV Rügen e.V.* besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Hegeringleitern
3. den Obmännern und weiteren Beisitzern, entsprechend der Satzung des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V.

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Fragen. Die Obmänner übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.

Artikel 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende, ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Dieses kann, mit schriftlicher Vollmacht, bis zu fünf abwesende Mitglieder vertreten.

Artikel 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des *JV Rügen e.V.*

Artikel 14

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 15

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

- (2) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.
- (4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen, sind die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe, der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit, erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand, bis zur nächsten für die Wahl zuständigen Versammlung.
- (6) Jedes Mitglied der Vorstände einschließlich der Beisitzer bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Artikel 16

Satzungsänderungen

- (1) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit, der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V.
Ebenso bedürfen Satzungsänderungen der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Landesjagdverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V.

Artikel 17

Zustimmungsbedürftige Verfügungen

Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz, oder teilweise durch Jagdabgabe-Mittel finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung durch den Landesjagdverband Mecklenburg Vorpommern e.V.

Artikel 18

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art, ist der Sitz des *JV Rügen e.V.*